

# **Satzung der Paddel-Vereinigung Wienhausen von 1932 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Paddel-Vereinigung Wienhausen von 1932 e.V. und wurde am 11.08.1932 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Wienhausen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist es Wassersport (Kanusport) wie Kanuwandern, Kanurennsport und dergleichen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und widmet sich insbesondere der Jugendarbeit und pflegt die Sportkameradschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

## **§ 4 Gliederung des Vereins**

Wird durch die Geschäftsordnung Sparten und Abteilungen geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Verwendung der vom Verein bereitgestellten Vordrucke in Textform einzureichen.
2. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Spätestens mit Abbuchung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend ab Zugang des Antrages beim Verein als angenommen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
5. Eine Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich nur mit erteilter Einzugsermächtigung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.
4. Personen, die sich besonders um den Kanusport oder die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bootshausschlüssel oder etwaiges Vereinseigentum sind zurückzugeben. Die Vereinsabzeichen sowie die Vereinsfarben dürfen nicht mehr getragen oder am Boot geführt werden.

## **§ 8 Ausschlussgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen,

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
- c) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den Fällen nach Buchstabe a) und b), nach einer Anhörung, der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch bei der Schiedsperson der Samtgemeinde Flotwedel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erheben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen von Buchstabe c) entscheidet der Vorstand ohne vorherige Anhörung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels Einschreiben an die dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- b) zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins, nach den hierfür getroffenen Bestimmungen der Geschäftsordnung Haus, Inventar und Gelände, die der Vorstand erlässt,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung zu verlangen.

Jugendliche Mitglieder haben bei der Wahl eines Jugendwartes das volle Stimmrecht, ansonsten sind sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. In Fällen von Satzungs- und Finanzfragen besteht das volle Stimmrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) an sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgemäß zu entrichten,
- d) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie die Satzungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu beachten,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Rechtsmittel bzw. nach Maßgabe der Fachverbandssatzungen, in denen der Verein Mitglied ist, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ansonsten in allen vereinlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Auf Antrag kann der Vorstand zeitlich befristete Beitragserleichterungen gewähren.
3. Eine Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines 3fachen Beitrags beschließen. Umlagen werden wie Mitgliederbeiträge behandelt.
4. Weitere Regelungen trifft die Beitragsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

## **§ 12 Organe des Vereins**

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.  
Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sind zulässig.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wahrgenommen. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Die Einberufung hat durch den Anschlag im Schaukasten am Bootshaus und an diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre Email-Adressen mitgeteilt haben per Email zu erfolgen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Anträge zur Tagesordnung sind 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 16) schriftlich einzureichen.

## **§14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- e) Genehmigung der Haushaltsvorschläge.

## **§15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen soweit erforderlich;
- e) Verschiedenes.

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung 12 weitere Vereinsmitglieder als Warte oder Beisitzer in den Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über das Amt eine Ersatzperson bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam oder mit dem Kassenwart handelnd.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, andere Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Die Pflichten und Rechte regelt die Geschäftsordnung Vorstand, die durch den Vorstand erlassen wird.

## **§ 18 Ordnungs- und Strafmaßnahmen**

Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Satzungsverstöße und Verstöße gegen Ordnungen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Der Vorstand beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu äußern und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- c) Aussetzen der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr;

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen.

Gegen solche Beschlüsse steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats zu. Über diesen entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 19 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, dessen Ergebnis sie dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

### **§ 20 Verfahren der Beschlussfassung**

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 6 voll stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind, sofern die Einberufung nach § 13 ordnungsgemäß erfolgte.

Sämtliche Beschlüsse, die nicht § 21 berühren, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung durch die einfache Mehrheit beantragt ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt und haben somit keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung oder Fusion des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich, über die Vereinsauflösung oder Fusion eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der

Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Fusion weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 22 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klostersgemeinde Wienhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Datenschutz**

Der Vorstand und vom Vorstand bevollmächtigte Mitglieder sind verpflichtet, die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz der dem Verein übergebenen personenbezogenen Daten einzuhalten. Jedes Mitglied kann auf Antrag Einsicht in die über Ihn gespeicherten Daten erhalten.

## **§ 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 25 Inkrafttreten dieser Satzung / redaktionelle Änderungen**

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2016 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt hierdurch außer Kraft.

Rein redaktionelle Änderungen, die sich aus Beanstandungen von Behörden oder dem Registergericht ergeben, können durch den geschäftsführenden Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung veranlasst werden. Dieser erstattet der nächsten Versammlung hierüber Bericht.